



VII D.

100/548 9/

Pa. 73

444  
178

Erneuertes und geschärftes

# EDICT

Daß

Bei Confiscation der Wolle/  
Pferde und Wagen/  
auch überdem

Bei schwerer Geld=  
oder dem Befinden nach/  
Bei Leib- und Lebens- Strafe/  
Keine

## Einländische Wolle

Zum

## Verkauf ausser Landes

geführt werden soll.

De Dato Berlin/ den 24. Januarii 1732.

M A G D E B U R G /

Gedruckt bey des Königl. Preussf. privilegirten Buchdruckers,  
sel. Johann Daniel Müllers, Wittwe.





**Wir** Friderich Wilhelm/ von Gottes Gnaden/ König in Preussen/ Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzg. Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallangin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crofsen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,

Minden, Camin, Benden, Schwerin, Ragenburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Eingen, Schwerin, Bühren und Beerdaun, Marquis zu der Behre und Blisingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rosock, Stargard, Lauenburg, Bitow, Arlay und Breda etc. etc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß ob Wir zwar die Ausfuhr der in Unserer Chur- und Mark Brandenburg dis- und jenseit der Oder und Elbe, wie auch in den Luckenwaldischen und Jerichowischen Creisen, inaleichen in Unsern Vormmerschen und Caminschen Landen gewonnenen adelichen, Aemter- und Pündel- Wolle zum Besten und Aufnehmen der einländischen Woll-Manufacturen, wovon des Landes Wohlfarth guten theils auch dependiret, bereits vorhin verschiedentlich durch publicirte Edicte, insonderheit durch die vom 24. Maji 1719. und 1. Decembr. 1721. bey Verlust der Wolle, Pferde und Wagen, und überdem noch bey exemplarischer Geld- und anderer harten Strafe verboten haben, solches auch durch das Patent vom 27. Maji 1723. auf das Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt extendiret worden, Wir dennoch höchst mißfällig vernommen, daß diesen Unsern ernstlichen und nachdrücklichen Edicten unter der Hand vielfältig zuwieder gehandelt, und die in Unsern Landen gewonnene Wolle zum größesten Nachtheil der einländischen Woll-Arbeiter in nicht geringer Quantität heimlich außser Landes geschleppt werde, mithin hauptfächlich dadurch bereits ein so hoher Woll-Preis verurrsachet sey, daß mehrgedachte Woll-Manufacturiers dabey fast nicht länger bestehen, noch ihre wollene Waaren anders als um einen hohen Preis verkaufen können, worunter aber nicht allein das Publicum, sondern auch insonderheit die Woll-Arbeiter an ihrer Nahrung wegen des sich vermindernden Debits sehr leiden.

Wir Wie nun solchem Unwesen nachzusehen keinesweges gemeinet sind; Als haben Wir nöthig gefunden, vorerwähnte Edicte zu renoviren, auch respective zu erweitern und zu schärfen.

Wir setzen, ordnen und wollen demnach hiemit und in kraft dieses anderweit auf das ernstlichste und nachdrücklichste,

I.

Daß bey Confiscation der Wolle, Pferde und Wagen, auch überdem bey schwerer Geld- oder dem Befinden nach bey Leib- und Lebens-Strafe, von der in Unsern Chur- und

und Märckischen Landen, worunter die Neumark und incorporirte Creise mit begriffen, ingleichen von der in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch im Fürstenthum Camin, und im Lauenburg- und Bürowischen, ferner im Herzogthum Magdeburg und in dem Fürstenthum Halberstadt, auch den Graffschaften Mansfeld und Hohenstein fallenden Wolle, sie sey auf Unsern Nemtern oder auf adelichen- oder Stadt-Gütern gewonnen, wozu die Bündel-Wolle der Prediger, Bürger in den kleinen Städten, Schäfer und Bauern auch zu rechnen, nichts aus Unsern Landen geführet, noch an Fremde und Ausländer verkauft, sondern wieder die Ubertreter dieses Edicts, es sey wer es wolle, mit aller Rigueur, wenn sie der Contravention zu überführen sind, verfahren werden soll. Ausser Landes aber Wolle spinnen, und das Garn davon wieder einbringen zu lassen, stehet den einländischen Woll-Arbeitern zwar nach wie vor frey, jedoch müssen sie zu Verhütung aller Unterschleife, wenn sie eine Parthey Wolle ausser Landes zum Spinnen schicken wollen, vorher bey der Accise-Casse das Gewicht der zum Spinnen auszuscheidenden Wolle jedesmahl anzeigen, und einen Passir-Zettul darüber nehmen, auch wenn das gesponnene Garn zurück kommt, solches abermahl bey der Accise-Casse melden, damit wegen des Gewichtes der Uberschlag gemacht und die Defraudationes vermieden werden können. Die Ausführe des wollenen Garns aber, so im Lande gesponnen worden, bleibet gleich der Ausführe der Wolle selbst verboten.

## II.

Zu dem Ende müssen von den Krieges- und Domainen-Cammern die Accise- und Zoll-Bedienten, Vlicirer und Thorschreiber, auch Polickey-Land- und Zoll-Bereuter von neuen scharf instruiret werden, auf die Contravenienten fleißig acht zu geben, und sobald sie einen oder andern entdecken oder ertappen, welcher der Contravention wieder dieses Edict überführet werden kan, davon an ihre Vorgesetzte unverzüglich zu berichten, und indessen die Wolle, so der Contravenient ausser Landes zu fahren auf dem Wege und im Begriff gewesen, wenn er solche antrifft, anzuhalten und in gute Verwahrung zu bringen, da sodann solchem Denuncianten, wenn seine Anzeige Grund hat, und der Beschuldigte obgedachter massen überführet werden kan, ausser dem sonst geordneten Denuncianten-Antheil an der confiscirten Wolle, Wagen und Pferden, noch besonders einen guten Recompens zu erwarten haben soll.

## III.

Würde sich aber dagegen finden, daß ein oder ander Land-Polickey- und Zoll-Bereuter dergleichen Contravenienten zwar ertappet und entdeckt, mit selbigen aber durch die Finger gesehen und colludiret, mithin solche nicht angezeigt hätte, der oder dieselben sollen desfalls cassiret, und überdem mit harter Leibes-Strafe unannahmlich belegen werden.

## IV.

Unser General-Fiscal und alle in den Provinzken bestellte Fiscale sollen ebensals fleißig vigiliren und ein wachsames Auge haben, daß keine Contraventiones gegen dieses Edict gestattet, sondern die Ubertreter jedesmahl ohne einigses Nachsehen zu der hierin gesetzten Strafe gezogen werden; weshalb sie die Polickey-Land- und Zoll-Bereuter zum öftern ihrer Pflicht erinnern, und wenn ihnen von dergleichen Contravention etwas angezeigt wird, sofort nach den Beweis-Gründen, wodurch der Beschuldigte etwa zu überführen seyn möchte, forschen, und die Inquisition darauf formiren müssen.

## V.

Damit ferner die Unterschleife hiebey um so vielmehr verhütet werden mögen, so sollen die von Ubel und Beamten, wie auch andere, welche Wolle gewinnen und verkaufen, sich von dem Käufer jedesmahl ein glaubwürdiges Attest geben lassen, und selbiges dem Land-Rath ihres Creises zusenden, welcher alle diese Atteste jährlich vor Ablauf des Monats Martii, wegen des legt-verflossenen Jahres, mittelst einer Tabelle von allen Schäferereyen und Dörfern an die Krieges- und Domainen-Cammer derselben Provinz unfehlbarh einsenden muß, und soll diese sodann daraus unverzüglich eine General-Tabelle von solcher Provinz verfertigen lassen, mithin selbige alle Jahr an das General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorium einschicken.

## VI. Schließ.

## VI.

Schließlich muß Unsere Magdeburgische Krieger- und Domainen-Cammer so genau als es immer möglich ist, examiniren, und mittelst einer jährlich einzufendenden accuraten Tabelle nachweisen, wie viel feine Wolle die in Unserm dortigen Herzogthum etablirten Woll-Arbeiter jährlich benöthiget seyn möchten, wieviel sie davon in Unserm Herzogthum Magdeburg finden können, und wieviel sie unumgänglich von der in Unseren Märckischen Landen gefallenen Wolle brauchen; damit die Woll-Händler, welche vor dieselben in Unseren Märckischen Landen die feine Wolle einkaufen, und darauf Pässe bekommen, darunter keine Unterschleife begeben, noch auf eine grössere Quantität Wolle, als die Manufacturieurs in Magdeburgischen würcklich gebrauchen, Pässe fordern können.

Damit sich auch ein jeder vor Schaden und Strafe hüten, mithin niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll dieses erneuerte und geschärfte Woll-Edict in den Städten der Bürgerchaft, und sonderlich den Woll-Händlern, Woll-Factoren und Juden publiciret, auf den Dörfern aber denen von Adel, Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten durch einen Creis-Boten bekannt gemacht, den Gemeinden hingegen von den Rüstern vor den Kirch-Thüren sogleich nach geendigtem Gottesdienst vorgelesen, auch in den Städten an den Rathhäusern und an den Thoren, auf dem Lande aber in den Schenken öffentlich aufgehangen, nicht minder das Ablesen dieses Edicts auf den Rathhäusern in den Städten, und vor den Kirch-Thüren auf den Dörfern alle Jahr im Monat April wiederholet werden.

Urkundlich haben Wir dieses Edict höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 24sten Januarii 1732.

Er. Wilhelm.



F. W. v. Grumbkow. F. v. Görne. A. D. v. Bierend. F. M. v. Biehn. F. W. v. Happe.

Kg 4227

2<sup>o</sup>

(I)



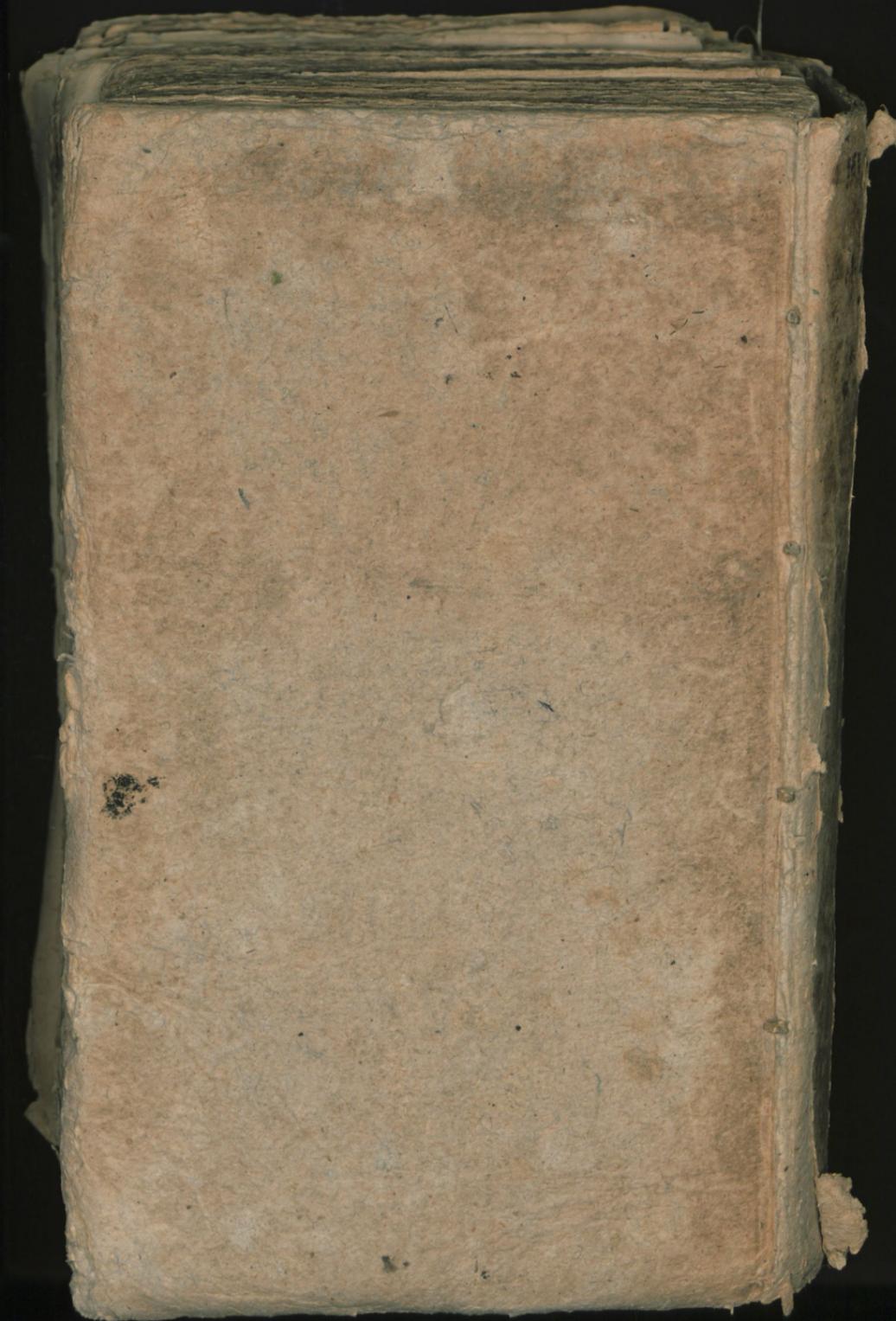
TA-FL

6078 Nr 93 = Handwritten

Retro U

DA

207



477  
178

Erneuertes und geschärftes

**WOLLE**

Daß  
Fiscation der Wolle/  
de und Wagen/  
auch überdem  
schwerer Geld=  
e dem Befinden nach/  
= und Lebens= Strafe/  
Keine

ndische Wolle

Zum  
f ausser Landes

geführt werden soll.

De Dato Berlin/ den 24. Januarii 1732.

M A G D E B U R G /

Gedruckt bey des Königl. Preußl. privilegirten Buchdruckers,  
sel. Johann Daniel Müllers, Wittwe.

